

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 K-GAbgG

K-GAbgG - Kärntner Gebrauchsabgabengesetz - K-GAbgG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Einhebung

§ 7

- (1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

In Kraft seit 01.01.1970 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$